

Karin Mohring

Die Zerlegung der Lohnsteuer 1992 in Thüringen

Für das Jahr 1992 wurde erstmals in Thüringen im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik das Lohnsteueraufkommen Thüringer Arbeitnehmer ermittelt. Es bildet die Grundlage für die Festlegung von Zerlegungsquoten aus der Lohnsteuerzerlegung. Bei rund 156 000 Thüringer Arbeitnehmern wurde die Lohnsteuer in Höhe von 591 Mill. DM nicht an Thüringen abgeführt. Andererseits wurden in Thüringer Finanzämtern rund 135 Mill. DM Lohnsteuer von 27 000 nichtthüringer Arbeitnehmern vereinnahmt. Damit ergeben sich für Thüringen höhere Ansprüche als Verpflichtungen. Der Zerlegungssaldo beträgt 456 Mill. DM.

Nach dem Gesetz über die Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S.665) wurde für das Jahr 1992 erstmals in Thüringen eine Lohn- und Einkommensteuerstatistik durchgeführt. Diese Statistiken liefern detaillierte Informationen für die weitere Entwicklung der Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik. Auf der Grundlage der Erweiterung des steuerstatistischen Gesetzes durch das Zerlegungsgesetz vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 146) ¹⁾ wird im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik auch die Lohnsteuerzerlegung durchgeführt. Diese Ergebnisse dienen als Basis für die Festlegung der Zerlegungsanteile der Länder durch die Finanzministerien. Gemäß § 5 und § 8 des Zerlegungsgesetzes sind die ermittelten Zerlegungsanteile für die Jahre 1995 bis 1997 und für die neuen Bundesländer auch rückwirkend für die Jahre 1991 bis 1994 anzuwenden.

Warum muß eine Lohnsteuerzerlegung durchgeführt werden?

Entsprechend dem Einkommensteuergesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für den einzelnen Arbeitnehmer anfallenden Lohnsteuerbeträge an das für den Unternehmenssitz zuständige Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) abzuführen. Aber der Anspruch auf die Lohnsteuer steht dem Land zu, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzfinanzamt). Das Zerlegungsverfahren ist dann anzuwenden, wenn Betriebsstätten- und Wohnsitzfinanzamt nicht im selben Bundesland liegen. Dies kann der Fall sein, durch

- Berufspendlerwanderungen über die Landesgrenzen von Thüringen,
- Unternehmen, die zwar in Thüringen ansässig sind, aber ihren Hauptsitz und damit auch ihre zentrale Rechnungsstelle in einem anderen Bundesland haben.

Grundzüge und Ergebnisse des Zerlegungsverfahrens

Die Zerlegung der Lohnsteuer wurde anhand der von den Finanzämtern gelieferten Lohnsteuerkarten 1992 im Thüringer Landesamt für Statistik durchgeführt. Aufgrund der

Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten wird festgestellt, ob die Lohnsteuer Thüringer Arbeitnehmer durch andere Bundesländer vereinnahmt wurde.

Für die Ermittlung der Zerlegungsanteile 1992 wurden 1 041 788 Lohnsteuerkarten bearbeitet. Danach ergaben sich

- 155 767 Zerlegungsfälle (Betriebsstättenfinanzamt lag nicht in Thüringen),
- 736 924 Nichtzerlegungsfälle (Betriebsstättenfinanzamt lag in Thüringen),
- 149 097 Leerkarten (kein Arbeitsverhältnis).

Das bedeutet, daß bei 17,5 % der Thüringer Arbeitnehmer die Lohnsteuer in andere Bundesländer abgeführt wurde. Dieser Anteil ist in den Thüringer Finanzamtsbezirken sehr unterschiedlich.

Prozentualer Anteil der Zerlegungsfälle Thüringer Arbeitnehmer nach Finanzamtsbezirken

Finanzamtsbezirk	Anteil in %
Arnstadt	10,3
Jena	11,9
Rudolstadt	12,2
Weimar	13,0
Sömmerda	14,1
Gotha	15,2
Mühlhausen	15,3
Gera	15,7
Suhl	16,0
Nordhausen	16,3
Greiz	17,0
Erfurt	17,0
Sondershausen	17,3
Bad Salzungen	21,2
Eisenach	21,7
Meiningen	22,5
Schleiz	23,6
Worbis	24,9
Sonneberg	28,6
Altenburg	28,7

¹⁾ zuletzt geändert durch das Gesetz zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 und der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Anlage I (besondere Bestimmungen zur Überleitung vom Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages), BGBl.II S.967

Es ist erkennbar, daß Finanzamtsbezirke, die an der Landesgrenze von Thüringen liegen, einen höheren Zerlegungsanteil aufweisen. Beim Finanzamtsbezirk Altenburg sind 38% der Lohnsteuerausgleichsansprüche in Sachsen und 25% in Sachsen-Anhalt angefallen. Hier werden traditionelle Bindungen deutlich. Beim Finanzamtsbezirk Sonneberg konzentrieren sich 84% der Thüringen zukommenden Ansprüche auf Bayern und beim Finanzamtsbezirk Worbis 50% auf Niedersachsen und 25% auf Hessen. Da auch in den anderen insbesondere an alte Bundesländer angrenzenden Finanzamtsbezirken eine Konzentration der Lohnsteuerzerlegungsansprüche auf die jeweils angrenzenden Bundesländer zu erkennen ist (Schleiz: Bayern mit 69%; Meiningen: Bayern mit 71%; Eisenach: Hessen mit 60% und Bad Salzungen: Hessen mit 57%), kann man darauf schließen, daß Berufspendlerwanderungen eine wesentlich größere Rolle spielen als die zentrale Abrechnung in den Stammbetrieben. Die Summe der Lohnsteuer von Thüringer Arbeitnehmern, die nicht in Thüringen abgeführt wurde, beläuft sich auf 591 Mill. DM. In nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, wie sich die Anteile der ausgleichspflichtigen Bundesländer gegenüber Thüringen als ausgleichsberechtigtes Bundesland zusammensetzen.

Ausgleichspflichtiges Bundesland	Lohnsteuer	
	DM	%
Schleswig-Holstein	3 285 026	0,6
Hamburg	10 402 926	1,8
Niedersachsen	42 899 103	7,3
Bremen	2 035 145	0,3
Nordrhein-Westfalen	74 210 024	12,6
Hessen	117 232 525	19,8
Rheinland-Pfalz	13 715 362	2,3
Baden-Württemberg	47 226 132	8,0
Bayern	157 453 567	26,6
Saarland	1 557 692	0,3
Berlin	39 581 567	6,7
Brandenburg	5 517 113	0,9
Meckl.-Vorpommern	1 743 418	0,3
Sachsen	49 764 873	8,4
Sachsen-Anhalt	24 507 652	4,1
Insgesamt	591 132 125	100

Bayern liegt mit 43 Tsd. Steuerfällen und einem Lohnsteuerbetrag von 157 Mill. DM also deutlich an der Spitze der ausgleichspflichtigen Bundesländer, gefolgt von Hessen mit 30 Tsd. Steuerfällen und Nordrhein-Westfalen mit knapp 18 Tsd. Steuerfällen. Auf diese 3 Bundesländer konzentrieren sich bereits fast 60% der Ausgleichsverpflichtungen gegenüber Thüringen. Bei der Lohnsteuer je Zerlegungsfall ist einerseits die Größenordnung der alten

Bundesländer (im Durchschnitt 9 151,26 DM ohne Berlin) bei weitem nicht erreicht, andererseits wird der Unterschied zwischen den ausgleichspflichtigen neuen und alten Bundesländern nicht so deutlich, wie aufgrund des unterschiedlichen Lohnniveaus anzunehmen war.

Übersicht der Lohnsteuer je Zerlegungsfall nach ausgleichspflichtigen Bundesländern für Thüringen

Ausgleichspflichtiges Bundesland	Lohnsteuer je Zerlegungsfall	
	DM	%
Schleswig-Holstein	4 646,43	122
Hamburg	4 836,32	127
Niedersachsen	3 558,02	94
Bremen	3 891,29	103
Nordrhein-Westfalen	4 185,09	110
Hessen	3 899,82	103
Rheinland-Pfalz	4 129,89	109
Baden-Württemberg	4 263,06	112
Bayern	3 653,47	96
Saarland	3 865,24	102
Berlin	3 877,12	102
Brandenburg	3 029,72	80
Meckl.-Vorpommern	3 352,73	88
Sachsen	3 449,19	91
Sachsen-Anhalt	3 199,85	84
Durchschnitt	3 794,98	100

Es dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß viele Thüringer Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr berufstätig waren, sondern aus der Arbeitslosigkeit eine Tätigkeit in anderen Bundesländern aufgenommen haben. Zum Anderen wirkt sich auch das geringere Lohnniveau insbesondere in den Unternehmen, die in Thüringen ansässig sind, aber ihren Hauptsitz in einem alten Bundesland haben, aus.

Auswirkungen und Ergebnisse der Lohnsteuerzerlegung anderer Bundesländer für Thüringen

Ebenso wie Lohnsteuer von in Thüringen Wohnenden an die Finanzverwaltungen anderer Bundesländer abgeführt wurden, haben die Finanzverwaltungen von Thüringen auch von nichtthüringer Arbeitnehmern Lohnsteuerbeträge vereinnahmt. Diese Beträge müssen aber gleichfalls dem Wohnsitzland zufließen, so daß Thüringen gegenüber den anderen Bundesländern auch Ausgleichsverpflichtungen hat. Die Summe dieser Ausgleichsverpflichtungen Thüringens an die anderen Bundesländer beträgt 135,3 Mill. DM. Dabei hat Sachsen mit 9 594 Steuerfällen und einer Lohnsteuer-summe von 28,8 Mill. DM den höchsten Ausgleichsanspruch an Thüringen. Hessen liegt, bezogen auf die Höhe des Lohnsteueranspruchs, mit 22,7 Mill. DM an zweiter

Stelle. Die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Bayern folgen. Ursachen dafür waren insbesondere:

1. Der hohe Anteil an sächsischen und sachsen-anhaltinischen Arbeitnehmern, die in Unternehmen an den Thüringer Landesgrenzen tätig waren.
(u.a. durch Gebietsreform begünstigt; Altenburg, Schmölln und Artern wurden in Thüringen eingegliedert)
2. Hessische und bayerische Arbeitnehmer, die in Thüringen Amtshilfe leisteten bzw. die Wirtschaft des Landes mit aufbauten.

Die übrigen Bundesländer haben mit 16,9 % vom gesamten Ausgleichsanspruch nur eine untergeordnete Bedeutung. Es ist zu erkennen, daß die Lohnunterschiede zwischen Arbeitnehmern aus den alten und neuen Bundesländern, die in Thüringen tätig waren, groß sind. So wurden in den Thüringer Finanzämtern von 8 103 Steuerpflichtigen aus den alten Bundesländern ohne Berlin Lohnsteuern in Höhe von 75,9 Mill. DM vereinnahmt. Das ergab einen Betrag von 9 372,53 DM je Steuerfall. In den neuen Bundesländern ohne Berlin wurde mit 18 422 Steuerfällen und einer einbehaltenen Lohnsteuersumme von 55,2 Mill. DM ein Durchschnitt von 2 998,12 DM erreicht. Das waren 32 % im Vergleich zu der Lohnsteuer der Arbeitnehmer aus den Altbundesländern. Ursache für diese über bestehende Lohnunterschiede deutlich hinausgehende Differenz

dürfte einerseits sein, daß vorwiegend Führungskräfte aus den alten Bundesländern in Thüringen tätig sind und andererseits sich auch die Lohnsteuerprogression auswirkt.

In Thüringen höhere Ansprüche als Ausgleichsverpflichtungen

Der Saldo zwischen Ausgleichsberechtigung und Ausgleichsverpflichtung für Thüringen beträgt + 455,8 Mill. DM. Das bedeutet, daß dem Land Thüringen im Rahmen der Lohnsteuererlegung Gelder zufließen. Nur gegenüber Mecklenburg-Vorpommern ist ein sehr geringer negativer Zerlegungssaldo zu verzeichnen.

Demnach war die Zahl der Thüringer Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer in anderen Bundesländern vereinnahmt wurde, um 128 449 höher als umgekehrt Lohnsteuerpflichtige aus anderen Bundesländern ihre Steuer in Thüringen zahlten. Das betraf mit 32 % Bayern, 21,6 % Hessen und 12,8 % Nordrhein-Westfalen.

Deshalb wurde gegenüber Bayern auch mit 139 Mill. DM das höchste Zerlegungsplus ermittelt. Hessen folgt mit 94,6 Mill. DM.

Der ebenfalls positive Lohnsteuererlegungssaldo zu den meisten neuen Bundesländern deutet darauf hin, daß 1992 mehr Arbeitnehmer aus Thüringen auch in diese Länder gependelt sind oder Unternehmen dieser Länder eine Niederlassung in Thüringen hatten.

Ausgleichsverpflichtungen für Thüringen - Ergebnis der Lohnsteuererlegung 1992
(von Thüringen vereinnahmte Lohnsteuer Nichtthüringer Arbeitnehmer)

Ausgleichsberechtigtes Bundesland	Steuerfälle		Lohnsteuer		Lohnsteuer-Zerlegungsanteil je Steuerfall	
	Anzahl	%	DM	%	DM	%
Schleswig-Holstein	36	0,1	311 237	0,2	8 645,47	174,6
Hamburg	43	0,2	396 737	0,3	9 226,44	186,3
Niedersachsen	1 080	4,0	8 551 246	6,3	7 917,82	159,9
Bremen	21	0,1	192 442	0,1	9 163,90	185,0
Nordrhein-Westfalen	1 273	4,7	12 613 901	9,3	9 908,80	200,1
Hessen	2 262	8,3	22 672 171	16,8	10 023,06	202,4
Rheinland-Pfalz	539	2,0	4 890 322	3,6	9 072,95	183,2
Baden-Württemberg	772	2,8	7 542 513	5,6	9 770,09	197,3
Bayern	2 036	7,5	18 428 006	13,6	9 051,08	182,8
Saarland	41	0,2	347 043	0,3	8 464,46	170,9
Berlin	793	2,9	4 116 843	3,0	5 191,48	104,8
Brandenburg	1 022	3,7	3 243 351	2,4	3 173,53	64,1
Meckl.-Vorpommern	628	2,3	1 755 443	1,3	2 795,29	56,4
Sachsen	9 594	35,1	28 791 080	21,3	3 000,95	60,6
Sachsen-Anhalt	7 178	26,3	21 441 490	15,8	2 987,11	60,3
Insgesamt	27 318	100	135 293 825	100	4 952,55	100

In nachstehender Übersicht sind die saldierten Ansprüche Thüringens gegenüber allen Bundesländern aufgelistet:

Saldo Bundesland	Länderausgleich	
	1 000 DM	%
Schleswig-Holstein	2 974	0,7
Hamburg	10 006	2,2
Niedersachsen	34 348	7,5
Bremen	1 843	0,4
Nordrhein-Westfalen	61 596	13,5
Hessen	94 560	20,7
Rheinland-Pfalz	8 825	1,9
Baden-Württemberg	39 684	8,7
Bayern	139 026	30,5
Saarland	1 211	0,3
Berlin	35 465	7,8
Brandenburg	2 274	0,5
Meckl.-Vorpommern	- 12	- 0,0
Sachsen	20 974	4,6
Sachsen-Anhalt	3 066	0,7
Insgesamt	455 838 ¹⁾	100

1) Abweichungen ergeben sich durch Rundungen

Zerlegungsergebnisse haben Einfluß auf die Höhe des Haushaltes von Land und Gemeinden der Jahre 1995 bis 1997

Aus den Ergebnissen der Lohnsteuerzerlegung 1992 werden durch das Thüringer Finanzministerium für die einzelnen Bundesländer Zerlegungsquoten gebildet, die für die Jahre 1995 bis 1997 Anwendung finden. Mittels dieser Zerlegungsquoten wird die Höhe der Ausgleichsansprüche der Bundesländer an Thüringen ermittelt, sowie die Ausgleichsforderungen Thüringens an andere Bundesländer. Entsprechend § 8 Absatz 2 des Zerlegungsgesetzes sind die Ergebnisse für die neuen Bundesländer auch rückwirkend auf die Jahre 1991 bis 1994 anzuwenden. Durch die Verordnung vom 24. August 1992, BGBl. I S.1580f waren 1995 die Vorauszahlungen der Lohnsteuer-Zerlegungsanteile für 1991 bis 1994 abzurechnen.

Festgelegte jährliche Vorauszahlungen laut § 2 o.g. Verordnung für 1991 bis 1994

Bundesland	Vorauszahlungen	
	1 000 DM	%
Schleswig-Holstein	47 212	24,3
Niedersachsen	54 856	28,2
Nordrhein-Westfalen	74 984	38,6
Rheinland-Pfalz	14 580	7,5
Saarland	2 776	1,4
Insgesamt	194 408	100

Thüringen mit Nettoansprüchen von 455,8 Mill. DM an dritter Stelle unter den neuen Bundesländern

Das Gesamtvolumen der Lohnsteuerzerlegung 1992 von allen Bundesländern beträgt 31,8 Mrd. DM.

Bei allen neuen Ländern sind Nettoansprüche aus der Zerlegung zu verzeichnen. Dabei liegt Sachsen mit 661,4 Mill. DM an der Spitze, gefolgt von Brandenburg mit 586,6 Mill. DM und Thüringen mit 455,8 Mill. DM.

Übersicht der Bundesländer mit Nettoansprüchen aus der Lohnsteuerzerlegung 1992

Bundesland	Nettoansprüche	
	1 000 DM	%
Schleswig-Holstein	1 733 269	18,3
Niedersachsen	2 709 295	28,5
Rheinland-Pfalz	2 095 017	22,1
Bayern	522 317	5,5
Saarland	45 373	0,5
Berlin	92 384	1,0
Brandenburg	586 596	6,2
Meckl.-Vorpommern	301 321	3,2
Sachsen	611 403	6,4
Sachsen-Anhalt	331 594	3,5
Thüringen	455 838	4,8
Insgesamt	9 484 407	100

Die höchsten Nettoverpflichtungen mit 3,8 Mrd. DM hat Hamburg. An zweiter Stelle liegt Nordrhein-Westfalen mit fast 2 Mrd. DM.

Übersicht der Bundesländer mit Nettoverpflichtungen aus der Lohnsteuerzerlegung 1992

Bundesland	Nettoverpflichtungen	
	1 000 DM	%
Hamburg	3 778 788	39,8
Bremen	872 839	9,2
Nordrhein-Westfalen	1 990 488	21,0
Hessen	1 393 424	14,7
Baden-Württemberg	1 448 867	15,3
Insgesamt	9 484 407 ¹⁾	100

1) Abweichungen ergeben sich durch Rundungen

Lohnsteuererlegung

Ausgleichsanspruch Thüringens nach Abzug der Gegenforderungen der anderen Bundesländer

